



Landkreise/ Kreisfreie Städte
Die Landräte/ Oberbürgermeister

- Ausländerbehörden -

Bearbeitet von: Frau Beneicke
Telefon: 0385/ 588-2650
Telefax: 0385/ 588-482-2650
E-Mail: gudrun.beneicke@im.mv-regierung.de
Az: II 601 - 1300.1

Schwerin, den 19.12.06

Nachr.: - Lt. Verteiler 1
- BMI, Innenministerien und -senate der Länder (nur per Mail)

**Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte
ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige**
hier: **Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG**

Beschluss der Innenministerkonferenz vom 16./ 17.11.06, TOP 6
Schreiben BMI vom 17.11.06 und 01.12.06
E-Mail BMI vom 20.11.06

Anlagen: 1. IMK-Beschlussniederschrift vom 16./ 17.11.06 zu TOP 6
2. Formblatt Anfrage Ausschlussgründe
3. Formblatt Statistik

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat auf ihrer Sitzung am 16./ 17.11.06 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern beschlossen, dass ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, nach bestimmten Kriterien auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht gewährt werden soll (**Anlage 1**).

Auf der Grundlage dieses IMK-Beschlusses wird gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG angeordnet, dass nach folgenden Maßgaben Aufenthaltserlaubnisse an ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige erteilt und verlängert werden können.
Zur besseren Lesbarkeit werden die entsprechenden Passagen des IMK-Beschlusses den Anwendungshinweisen (*kursiv*) vorangestellt.

A. Aufenthaltserlaubnis für ausreisepflichtige erwerbstätige Ausländer

Ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, soll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht gewährt werden können.

- Ob von der Bleiberechtsregelung Betroffene faktisch wirtschaftlich und sozial integriert sind, beurteilt sich nach den Regelungen des IMK-Beschlusses sowie der folgenden Anwendungshinweise. Werden danach die Voraussetzungen für ein Bleiberecht erfüllt, ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG zu erteilen.

- Der IMK-Beschluss erfasst Ausländer aller Staatsangehörigkeiten.
- Der Ausländer muss spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde im Besitz einer Duldung sein.
- Von der Bleiberechtsregelung nicht erfasst werden Ausländer, die sich (noch) im Asylverfahren befinden oder die im Besitz einer kurzzeitigen Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sind. Diese Personen können jedoch von sich aus ihr Asyl(folge)-verfahren beenden bzw. auf die Aufenthaltserlaubnis verzichten. Wenn sie danach eine Duldung erhalten, gehören sie zum Personenkreis potentiell Begünstigter nach der Bleiberechtsregelung.
- Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung oder eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen (Kapitel 2, 5. Abschnitt AufenthG) sind auf die Mindestaufenthaltsdauer gemäß Punkt A. Ziffer I. anzurechnen.

I. Begünstigter Personenkreis und Stichtag

1

Der weitere Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen kann zugelassen werden,

- *wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sich am 17.11.2006 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,*
- *in allen anderen Fällen, wenn sie sich am 17.11.2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und*

1. Einbezogen sind der Ehegatte/ Lebenspartner und die minderjährigen Kinder, wenn sie am 17.11.06 mit dem Ausländer im Bundesgebiet in einer dem Schutz des Art. 6 GG unterfallenden familiären Gemeinschaft leben. Die Einbeziehung der Ehegatten/ Lebenspartner - mit oder ohne Kinder - beschränkt sich auf am 17.11.06 bereits bestehende Ehen/ Lebenspartnerschaften. Für darüber hinausgehende Familiennachzüge gelten die allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes.
2. Die Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren gilt auch für Ausländer ohne Ehegatten/ Lebenspartner (Ledige, Geschiedene, Witwer), wenn sie mit mindestens einem minderjährigen Kind in einer dem Schutz des Art. 6 GG unterfallenden familiären Gemeinschaft leben. Sie gilt ebenfalls für junge Erwachsene (s. Punkt A. Ziffer II. 5.).
3. Einbezogene Familienangehörige müssen das Stichtagserfordernis nicht selbst erfüllen. Die Regelung für junge Erwachsene (Punkt A. Ziffer II. 5. b)) bleibt unberührt.
4. Hinsichtlich der Minderjährigkeit ist auf das Alter des Kindes am 17.11.06 abzustellen.
5. Kindergarten oder Schule müssen von mindestens einem minderjährigen Kind besucht werden. Der regelmäßige Besuch des Kindergartens ist durch eine Bestätigung des Trägers der Einrichtung zu belegen. Der Besuch kann bis zum 30.09.2007

nachgewiesen werden. Einbezogen sind auch Kinder, die am Stichtag das 3. Lebensjahr vollendet haben, wenn glaubhaft gemacht wird, dass ein fehlender Kindergartenbesuch nicht auf mangelnde Integration der Familie zurückzuführen ist; in diesen Fällen kann eine Integrationsvereinbarung (Punkt A. Ziffer VII.) geschlossen werden.

6. Es reicht auch aus, dass das Kind am 17.11.06 die Schule ordnungsgemäß abgeschlossen hat.
7. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren („in allen anderen Fällen“).
8. Erlaubte Auslandsreisen während der letzten sechs bzw. acht Jahre sind unschädlich; gleiches gilt für ein „Untertauchen“ bis zu einem Monat.
Die Berechnung der Mindestaufenthaltsdauer beginnt neu, nachdem ein Ausländer abgeschoben wurde und unerlaubt wieder eingereist ist.

II. Voraussetzungen für die Erteilung/ Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis

1. Sicherung des Lebensunterhalts

wenn sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen

(Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.)

und wenn der Lebensunterhalt der Familie am 17.11.2006 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.

- a) Es genügt, wenn ein Familienmitglied, das mit anderen Angehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft zusammenlebt, in einem Beschäftigungsverhältnis steht. Mehrere volljährige Familienmitglieder können den Lebensunterhalt der Gesamtfamilie im obigen Sinne auch gemeinsam sichern.
- b) Für ein dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis reicht es aus, wenn ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bereits länger als ein Jahr ungekündigt besteht oder ein Vertrag für ein mindestens einjähriges Beschäftigungsverhältnis (einschließlich Probezeit) vorgelegt wird.
Besteht ein Beschäftigungsverhältnis noch kein Jahr, soll eine Auskunft des Arbeitgebers eingeholt werden, ob von einer Weiterbeschäftigung des Ausländers ausgegangen werden kann. Im Zweifel ist die Aufenthaltserlaubnis zunächst nur entsprechend der Vertragslaufzeit zu erteilen.
- c) Bei befristeten Arbeitsverhältnissen (Ziffer 2.3.2 VAH-AufenthG), die bis zu einem Jahr abgeschlossen werden und in Branchen mit typischerweise saisonabhängigen Arbeitsverträgen (z. B. Baubranche), soll die Aufenthaltserlaubnis entsprechend der Vertragsdauer befristet werden.

- d) Berufsausbildungsverhältnisse gelten als Beschäftigungsverhältnisse, wenn eine konkrete Aussicht auf eine Dauerbeschäftigung besteht. Hiervon ist auszugehen, wenn die bisherigen Leistungen des Ausländers während der Ausbildung einen entsprechenden Schluss zulassen und die Ausbildungsstätte eine entsprechende Prognose bestätigt. Berufsvorbereitende Maßnahmen reichen nicht.
- e) Zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses ist ein Arbeitsvertrag vorzulegen, aus dem zumindest der Beschäftigungsbeginn, die Dauer und Art der Beschäftigung, die Entgelthöhe und eine etwaige Probezeit (-dauer) zu entnehmen sind.
- f) Das erforderliche Einkommen zur eigenständigen Lebensunterhaltssicherung wird anhand der Berechnungsgrundlagen bemessen, die auch sonst der Erteilung von Aufenthaltstiteln zugrunde gelegt werden (vgl. Ziffern 2.3.1. ff VAH-AufenthG). Erwerbseinkommen einbezogener Familienangehöriger sowie Mittel Dritter, die keine öffentlichen Mittel sind, sind zu berücksichtigen. Der Bezug öffentlicher Leistungen, die auf Beitragsleistungen beruhen, sowie von Kinder- und Erziehungsgeld ist unschädlich. Einbezogene volljährige Kinder (s. Punkt A. Ziffer II. 5.), bei denen aufgrund ihrer positiven Integrationsprognose von der Voraussetzung der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden kann (s. Punkt A. Ziffer II. 2. a)), bleiben bei der Bemessung des erforderlichen Einkommens außer Betracht.
- f) Werden diese Anforderungen an das Beschäftigungsverhältnis erfüllt, wird die darüber hinaus geforderte Prognoseentscheidung, ob der Lebensunterhalt auch in Zukunft gesichert sein wird, im Regelfall positiv ausfallen können.
- g) Bestehen lediglich Beschäftigungsverhältnisse, die den Lebensunterhalt (noch) nicht vollständig oder nicht zweifelsfrei dauerhaft sichern, ist zur Erreichung der erforderlichen Anforderungen zunächst eine Duldung zur Arbeitssuche zu erteilen (s. Punkt B.).

2. Ausnahmen

<p><i>Ausnahmen können zugelassen werden</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen;</i> – <i>bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind;</i> – <i>bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist.</i> – <i>bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen;</i> – <i>bei Personen, die am 17.11.2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür</i>
--

aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

- a) Staatlich anerkannt ist ein Lehrberuf, wenn für ihn eine Ausbildungsverordnung durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Forschung erlassen wurde. Es reicht aus, wenn das Ausbildungsverhältnis erst nach dem 17.11.06 (z. B. aufgrund der Inaussichtstellung eines Aufenthaltstitels) eingegangen werden konnte.
- b) Das Kriterium der nicht zumutbaren Arbeitsaufnahme alleinerziehender Elternteile ist als erfüllt anzusehen, wenn mindestens ein Kind bis zum 3. Lebensjahr zu versorgen oder eine geordnete Erziehung - unabhängig vom Lebensalter - durch anderweitige Betreuung nicht sichergestellt ist.
- c) Bei erwerbsunfähigen Personen steht der Bezug von Arbeitslosengeld I oder Leistungen aus der Pflegeversicherung nicht entgegen.

Ob eine solche Ausnahme zugelassen wird, steht im Ermessen der Ausländerbehörde und ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls zu entscheiden.

3. Verpflichtungserklärung

Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass eine Aufenthaltsgewährung nur erfolgt, wenn eine Verpflichtungserklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 68 AufenthG vorliegt

- a) Die Ausländerbehörde kann die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach §§ 23 Abs. 1 S. 2, 68 AufenthG abhängig machen. Die Anwendung dieser Regelung kommt insbesondere in Betracht, wenn Zweifel daran bestehen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers oder der gesamten Familie trotz eines oder mehrerer Beschäftigungsverhältnisse künftig gesichert sein wird und eine Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall grob unbillig wäre.
- b) Eine Verpflichtungserklärung darf nur für die Dauer eines Jahres abgegeben und von der Ausländerbehörde akzeptiert werden; die erneute Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Wiederholung) ist zulässig. Die Aufenthaltserlaubnis ist entsprechend zu befristen.
- c) Als Verpflichtungsgeber kommen eine oder mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder leistungsfähige Dritte in Betracht, die ihren (Haupt-)Geschäftssitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat/ haben. Der Verpflichtungsgeber ist von der Ausländerbehörde vor der Abgabe über Inhalt, Bedeutung und Ausmaß der Erklärung umfassend aufzuklären.
- d) Die Verpflichtung soll den vollständigen oder ergänzenden Bezug öffentlicher Leistungen aller betroffenen Familienmitglieder umfassen und sich auf den Zeitraum erstrecken, der vermutlich erforderlich ist, um den Integrationsprozess abzuschließen (maximal ein Jahr, s. Buchstabe b)). Die Verpflichtung soll im Regelfall auch eine Verpflichtung zur Übernahme der Ausreisekosten umfassen. Der Verpflichtungsgeber

hat unter Berücksichtigung seiner eigenen Existenzsicherung nachzuweisen, dass er über geeignete und ausreichende Mittel für die übernommene Verpflichtung, auch hinsichtlich des abzusichernden Zeitraums, verfügt.

4. Weitere Voraussetzungen

Des Weiteren sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Wohnraumerfordernis

– Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.

Der Wohnraum ist in der Regel ausreichend, wenn die Kriterien des § 2 Abs. 4 AufenthG i. V. m. Ziffern 2.4 ff VAH-AufenthG erfüllt sind.

Bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie während der Gültigkeit einer Duldung zur Arbeitsplatzsuche (s. Punkt B.) steht die Inanspruchnahme einer kommunalen Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft, dezentrale Unterbringung) der Erfüllung des Wohnraumerfordernisses nicht entgegen.

b) Schulbesuch

– Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnisvorlage nachgewiesen. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde sind alle Zeugnisse des aktuellen Schuljahres, insbesondere das Abschlusszeugnis vorzulegen. Die Ausländerbehörde kann sich darüber hinaus den gegenwärtigen Schulbesuch und die Anzahl der unentschuldigten Fehltage des Schülers nachweisen lassen. Eine positive Schulabschlussprognose kann z. B. verlangt werden, wenn die Versetzung in die nächsthöhere Klasse gefährdet ist oder sich aus dem Zeugnis ergibt, dass erhebliche Schwächen bestehen.

c) Sprachkenntnisse

– Alle einbezogenen Personen verfügen bis zum 30.09.2007 über ausreichende Deutschkenntnisse, d. h., ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A 2 des GERR.

- Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) lautet:
„Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.“
- Von den erforderlichen Sprachkenntnissen ist in der Regel ohne gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde auszugehen, wenn der Ausländer nachweist, dass er

- * sich am Arbeitsplatz ohne Inanspruchnahme eines Sprachmittlers bereits in deutscher Sprache verständigen kann;
 - * einen Integrationskurs erfolgreich absolviert hat;
 - * die Prüfung „Grundbaustein Deutsch“ (A 2), das „Zertifikat Deutsch“ (B 1) oder eine gleichwertige Sprachprüfung abgelegt hat;
 - * vier Jahre eine deutschsprachige Schule erfolgreich (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat;
 - * einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat;
 - * in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium, Gesamtschule) versetzt worden ist oder
 - * eine deutsche Berufsausbildung seit mindestens einem Jahr erfolgreich absolviert oder seit mindestens zwei Semestern an einer deutschsprachigen (Fach-)Hochschule studiert.
- Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist ein gesonderter Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse entbehrlich, wenn ein Kindergarten- oder Schulbesuch belegt wurde.
- Werden die Sprachkenntnisse anhand der oben genannten Kriterien nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen, ist ein persönliches Erscheinen des Ausländers bei der Ausländerbehörde erforderlich. Sie prüft in einem kurzen Integrationsgespräch, ob er sich in einfachen Routinesituationen des Alltags verständigen kann.
- Soweit die Sprachkenntnisse des Ausländers zur Zeit noch nicht oder nicht ausreichend vorhanden, aber alle sonstigen Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung erfüllt sind, ist die Aufenthaltserlaubnis für ihn und alle etwaigen Familienmitglieder bis zum **30.09.2007** zu befristen. Dem Familienmitglied, dessen Sprachkenntnisse noch nicht ausreichen, kann die Aufenthaltserlaubnis auch kürzer befristet und je nach Fortschritt der Sprachkenntnisse, jedoch längstens bis zum 30.09.2007, verlängert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die erforderlichen Sprachkenntnisse durch eine erneute Vorsprache oder Belege bei der Ausländerbehörde nachzuweisen. Andernfalls sind die Aufenthaltserlaubnisse für alle Familienmitglieder nicht zu verlängern (Grundsatz der Wahrung der Familieneinheit).
- In den Fällen nicht ausreichender Sprachkenntnisse soll mit dem Ausländer eine Integrationsvereinbarung getroffen werden (vgl. Punkt A. Ziffer VII.), in der die Ausländerbehörde möglichst konkrete Bestimmungen hinsichtlich eines Sprachkurses, einer von ihr akzeptierten Sprachprüfung oder eines neuen Prüfungsgesprächs trifft.

Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

Diese Ausnahme gilt nur für den Ausländer, bei dem die Krankheit oder Behinderung selbst vorliegt.

d) Erfüllung der Passpflicht

Der Ausländer und die einbezogenen Angehörigen müssen zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis („Zug um Zug“) die Passpflicht nach §§ 3, 5 Abs. 1 AufenthG erfüllen.

Ist die Passbeschaffung im Einzelfall unmöglich oder unzumutbar, gelten die allgemeinen Regelungen (§ 48 AufenthG, § 5 AufenthV).

Passlosen Ausländern, die sonst alle Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung erfüllen, kann eine Zusicherung zur Vorlage bei der jeweiligen Heimatbotschaft erteilt werden, nach der bei Vorlage eines Passes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

e) Sicherheitsüberprüfung nach § 73 Abs. 2 AufenthG

Vor der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist eine Sicherheitsüberprüfung nach § 73 Abs. 2 AufenthG entsprechend meines Schreibens „Sicherheitsrelevante Beteiligungserfordernisse im Visumsverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln“ (in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt vom 08.12.06, Az. II 250b - 1300.1 VS NfD) durchzuführen.

5. Einbeziehung junger Erwachsener

Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.

Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Diese Regelung bezweckt, junge Ausländer, die als Minderjährige mit oder zu ihren Eltern eingereist und bis zum 17.11.06 jedoch volljährig geworden sind, die Möglichkeit zu eröffnen, ein Bleiberecht zu erhalten; die Eltern müssen die Mindestaufenthaltsdauer nach Punkt A. Ziffer I. erfüllen.

Einbezogen sind auch volljährige unverheiratete Kinder, die als unbegleitete Minderjährige eingereist sind.

- a) Die jungen Erwachsenen dürfen noch nicht verheiratet sein, da sie nur begünstigt werden sollen, wenn sie noch keine vollständig eigene Lebensstellung erreicht haben, die es rechtfertigt, dass sie ausländerrechtlich entsprechend den Verhältnissen ihrer Eltern behandelt werden.

Die darüber hinaus erforderliche Prognose einer voraussichtlich dauerhaften Integration orientiert sich daran, ob der junge Erwachsene erfolgreich eine Ausbildung mit anerkanntem (Schul-)Abschluss absolviert bzw. absolvieren wird oder bereits beendet hat. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch Vorlage entsprechender (Abschluss)Zeugnisse oder geeigneter Bestätigungen der Ausbildungsstätte zu belegen. Darüber hinaus können sonstige Umstände, wie z. B. ehrenamtliche/ gemeinnützige Tätigkeiten, die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres oder einer berufsvorbereitenden Maßnahme, auf eine erfolgreiche Integration schließen lassen.

- b) Für die jungen Erwachsenen gilt eine Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren vor dem 17.11.06. Zu beachten ist, dass ihnen bzgl. der Ausschlussgründe nur die eigenen Handlungen oder Unterlassungen zuzurechnen sind.

Alleinstehende junge Erwachsene erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie die genannten Voraussetzungen (Mindestaufenthaltsdauer, Ausbildung zu einem anerkannten Abschluss sowie Punkt A. Ziffern II. 4. d) und e)) erfüllen und kein Ausschlussgrund (s.

Punkt A. Ziffer III.) vorliegt. Bei positiver Integrationsprognose soll für die Ausbildungsdauer von dem Erfordernis einer eigenen Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden.

III. Ausschlussgründe

Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen,

Der IMK-Beschluss zählt die Gründe, bei deren Vorliegen eine Begünstigung durch die Bleiberechtsregelung ausgeschlossen ist, abschließend auf.

- die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben,*
- die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben,*

Zweck dieser Ausschlussgründe ist es, diejenigen Ausländer, die die Behörden nachhaltig z. B. über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben oder die vorwerfbar (z. B. durch „Untertauchen“ für mehr als einen Monat) die Beendigung ihres Aufenthalts verzögert haben, von der Begünstigung durch die Gewährung eines Aufenthaltsrechts auszuschließen.

Ein vorsätzliches Handeln oder Unterlassen umfasst nicht nur die wissentliche Täuschung über einen relevanten Umstand, sondern auch - die dadurch verursachte - willentliche Verhinderung oder Erschwerung der Aufenthaltsbeendigung. Der Ausländerbehörde obliegt insoweit eine Darlegungspflicht.

Dass ein Ausländer einer bestehenden Ausreisepflicht nicht nachkommt, stellt nicht in jedem Falle einen Rechtsmissbrauch dar, da die Behörden hierauf mit der Einleitung von Abschiebungsmaßnahmen reagieren können. Von einer missbräuchlichen Ausnutzung von Rechten und Vorschriften wäre deshalb nicht auszugehen, wenn der Ausländer keine zumutbare Ausreisemöglichkeit in den Heimatstaat hat. Ebenfalls nicht rechtsmissbräuchlich ist die Einlegung von Rechtsmitteln.

Von einem Rechtsmissbrauch wäre auszugehen, wenn der Ausländer versucht, eine Rechtsposition unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu erlangen und/ oder auszunutzen und sein Handeln oder Unterlassen für die (bisher) unterbliebene Aufenthaltsbeendigung ursächlich ist. Es kommt somit darauf an, ob eine Abschiebung ohne das dem Ausländer entgegengehaltene Verhalten vollzogen werden könnte; nicht ausreichend ist, dass der Ausländer nur für eine von mehreren die Abschiebung verhindernden Ursachen verantwortlich ist (VG Greifswald, Beschluss vom 25.10.1999; Az. 5 B 2412/99, Urteil vom 24.06.2005, Az. 5 A 1136/03 und 5 A 1712/03). Kann somit die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht z. B. auch aufgrund einer bestehenden Reiseunfähigkeit nicht erfolgen, fehlt es an der erforderlichen Ursächlichkeit.

Ein Rechtsmissbrauch kann aber dann bestehen, wenn keine oder wahrheitswidrige Angaben (z. B. zur Herkunft) gemacht, falsche Identität(en) vorspiegelt werden, die Identität verschleiert, die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben wird, Daten verschwiegen, verzögerte sukzessive Asylanträge einzelner Familienmitglieder oder wiederholt unbeachtliche Folgeanträge gestellt, Dokumente vernichtet oder zurückgehalten werden, (zwischenzeitlich) für mehr als einen Monat untergetaucht oder der Abschiebung durch

Widerstandshandlungen entgegengewirkt wird. Rechtsmissbräuchlich ist es des weiteren, wenn der Ausländer seine Passlosigkeit selbst verursacht, bei der Pass(ersatz)beschaffung und/ oder durch die Nichtabgabe erforderlicher Erklärungen oder Unterschriften nicht mitwirkt, soweit dies für ein Tätigwerden (u. a.) der Heimatbotschaft zwingend notwendig ist, also nicht von der Ausländerbehörde durch eigenes Tätigwerden ersetzt werden kann.

Bei der Beurteilung, ob missbräuchlich gehandelt oder unterlassen wurde, ist allerdings auch zu berücksichtigen, ob - parallel zu den eigenen Pflichten des Ausländers - die Ausländerbehörde die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Durchsetzung der Ausreisepflicht (insbesondere zur Passersatzbeschaffung) genutzt hat. Ein mitunter jahrelanges Abwarten auf die Mitwirkung des Ausländers, obwohl es der Behörde möglich war, selbst Abhilfe zu schaffen, kann nicht (allein) dem Ausländer angelastet werden (VG Greifswald, Urteil vom 01.04.2005, Az. 5 A 1789/04).

Im Rahmen einer Gesamtschau ist festzustellen, ob das Handeln/ Unterlassen des Ausländers als schwerwiegend zu bewerten ist. Ein nur vereinzeltes Versäumnis reicht nicht; länger zurückliegendes Fehlverhalten, die Korrektur falscher Angaben oder eine erfolgreiche Integration können zugunsten des Ausländers berücksichtigt werden, so dass der Pflichtenverstoß nunmehr von erkennbar geringem Gewicht erscheint. Ein bisher passloser Ausländer muss aber ein erforderliches Dokument (Nationalpass) nunmehr vorlegen bzw. nötige Mitwirkungshandlungen (z. B. Nachregistrierung von Kindern) vornehmen.

– *bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1- 5 und 8 AufenthG vorliegen,*

Die Nennung des § 55 Abs. 1 AufenthG beruht insoweit auf einem redaktionellen Versehen, als dass sich diese Norm nur auf die Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 AufenthG bezieht. § 55 Abs. 2 Nr. 6 und 7 AufenthG stellen somit keinen Ausschlussgrund dar.

Eine unerlaubte Einreise oder ein illegaler Aufenthalt bis zu einem Monat führen nicht zum Ausschluss der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

– *die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.*

Auch Geldstrafen, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, sind zu addieren. Zu den Verurteilungen zählen ebenfalls solche zu Jugendstrafen.

Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot nach § 46 i. V. m. § 51 Abs. 1 BZRG sind zu beachten. Vorstrafen, die vor Ablauf der Antragsfrist getilgt werden oder zu tilgen sind, werden nicht berücksichtigt. Hinsichtlich anhängiger Straf(ermittlungs)verfahren ist § 79 Abs. 2 AufenthG zu beachten.

– *die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben.*

Zweck dieses Ausschlussgrundes ist es, solche Ausländer von der Begünstigung durch ein Bleiberecht auszuschließen, bei denen Indizien dafür bestehen, dass sie sich gegen grundlegende Werte und Verfahren des demokratischen Verfassungsstaates wenden oder wenden könnten. Grundsätzlich ist jede Verbindung zu Personen und Sachverhalten ausreichend, die einen extremistischen oder terroristischen Hintergrund aufweisen, sofern eine Sicherheitsgefährdung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann; eine konkrete Gefährdung durch den Ausländer ist nicht erforderlich. Die Anforderungen liegen somit erheblich unterhalb der Erfüllung eines Ausweisungsgrundes.

Ob entsprechende Bezüge vorliegen, soll durch eine Anfrage beim Landeskriminalamt und dem Verfassungsschutz Mecklenburg - Vorpommern geklärt werden (**Anlage 2**); dies gilt auch für Staatsangehörige von Staaten, die von der Sicherheitsüberprüfung nach § 73 Abs. 2 AufenthG nicht erfasst werden. Erfolgt von den genannten Sicherheitsbehörden eine positive Rückmeldung, liegen Anhaltspunkte i. S. d. Punktes A. Ziffer V. meines Schreibens „Sicherheitsrelevante Beteiligungserfordernisse im Visumsverfahren und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln“ (in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt vom 08.12.06, Az. II 250b - 1300.1 VS NfD) vor.

IV. Wirkungen des Vorliegens eines Ausschlussgrundes

Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.

1. Satz 1 des IMK-Beschlusses stellt klar, dass zur Wahrung der Familieneinheit grundsätzlich die gesamte Familie von einer Begünstigung durch die Bleiberechtsregelung ausgeschlossen ist, wenn ein Mitglied über das genannte Maß (50 bzw. 90 Tagessätze) hinaus straffällig geworden ist. Die übrigen Ausschlussgründe sind im Verhältnis zu dem Ausschluss wegen Straffälligkeit

jedoch gleichgewichtig, so dass das Vorliegen eines der anderen Ausschlussgründe bei einem Familienmitglied die Anwendbarkeit der Bleiberechtsregelung auf die übrigen Familienmitglieder ebenfalls grundsätzlich ausschließt.

2. Erfüllt ein junger Erwachsener einen Ausschlussgrund, wird ausnahmsweise nur dieser von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Dementsprechend ist im umgekehrten Fall der junge Erwachsene nicht von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen, wenn nur ein sonstiges Familienmitglied einen Ausschlussgrund erfüllt (vgl. Punkt A. Ziffer I. 5. b)).
3. Des weiteren ermöglicht es Satz 2 des IMK-Beschlusses, einem minderjährigen Kind ein Bleiberecht analog § 37 Abs. 1 AufenthG zu gewähren, ohne dass seinen Eltern/ seinem alleinerziehenden Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn
 - * es sich am Stichtag seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhält und das 15. Lebensjahr vollendet hat;
 - * gewährleistet ist, dass es keinen Anspruch auf Sozialleistungen hat;
 - * der tatsächliche Schulbesuch durch Vorlage der Zeugnisse des aktuellen Schuljahres nachgewiesen wird;
 - * ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht;
 - * sichergestellt erscheint, dass sich das Kind aufgrund seines bisherigen Werdegangs, seiner Ausbildung und seiner Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren wirdund
 - * seine Betreuung im Bundesgebiet sichergestellt ist.
4. Ein rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt ist naturgemäß nicht erforderlich. § 37 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG analog ist nicht anzuwenden.

V. Antragstellung

Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann innerhalb von sechs Monaten ab dem 17.11.2006 gestellt werden.

1. Verfahren nach dieser Anordnung werden nur auf Antrag durchgeführt.
2. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist
 - a) in allen Fällen nach Punkt A. dieser Anordnung innerhalb von sechs Monaten ab dem 17.11.06, also spätestens bis zum **18.05.2007** (Ausschlussfrist);
 - b) in den Fällen, in denen zunächst eine Duldung nach Punkt B. dieser Anordnung erteilt wurde, bis zum **30.09.2007** (Ausschlussfrist) zu stellen.

VI. Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

1. Befristung

Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf maximal zwei Jahre erteilt.

Die Formulierung dieser Befristungsregelung macht deutlich, dass die Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltstitels nicht schematisch, also nicht in jedem Falle sogleich zwei Jahre beträgt, sondern vielmehr entsprechend dem jeweiligen Einzelfall auch kürzere Erteilungszeiträume in Betracht kommen.

Eine sofortige Erteilung für zwei Jahre ist in der Regel nur dann gerechtfertigt, wenn der Ausländer im Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde alle Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung vollständig, d. h., uneingeschränkt, erfüllt. Andernfalls gelten folgende Maßstäbe:

- a) Besteht ein Beschäftigungsverhältnis noch kein Jahr oder nur befristet (s. Punkt A. Ziffer II. 1. b) und c)), ist die Aufenthaltserlaubnis entsprechend der Vertragslaufzeit, jedoch maximal auf zwei Jahre, zu befristen.
- b) Besteht in Ausnahmefällen ein Anspruch auf ergänzende Sozialleistungen (s. Punkt A. Ziffer II. 2.) oder wurde eine Verpflichtungserklärung für den Ausländer abgegeben (Punkt A. Ziffer II. 3.), ist die Aufenthaltserlaubnis entsprechend des bestehenden Anspruchs bzw. des Verpflichtungszeitraums, längstens jedoch auf ein Jahr, zu befristen.
- c) Aufenthaltserlaubnisse für Auszubildende (s. Punkt A. Ziffer II. 2., 1. Spiegelstrich des IMK-Beschlusses) sind entsprechend der Dauer des Ausbildungsvertrags, längstens jedoch auf zwei Jahre, zu befristen.
- d) Wird mit dem Ausländer eine Integrationsvereinbarung (s. Punkt A. VII.) geschlossen, ist eine Aufenthaltserlaubnis für sechs Monate, maximal jedoch bis zum **30.09.2007**, zu erteilen.
- d) Aufenthaltserlaubnisse innerhalb einer Familie oder von Ehegatten/ Lebenspartner ohne Kinder sind zur Wahrung der Familieneinheit bis zum **30.09.2007** zu befristen, wenn den Mitgliedern der Restfamilie oder dem anderen Ehegatten/ Lebenspartner zunächst nur eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche (s. Punkt B.) erteilt wird. Kommen innerhalb einer Familie oder in Hinsicht auf Ehegatten/ Lebenspartner Aufenthaltserlaubnisse mit unterschiedlichen Gültigkeitszeiträumen in Betracht (z. B. wegen befristeter Beschäftigungsverträge), ist für die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnisse aller betroffenen Personen die kürzeste vorgesehene Gültigkeit maßgebend. Die Regelung für junge Erwachsene (s. Punkt A. Ziffer II. 5.) bleibt hiervon unberührt.

Um Scheinarbeitsverträgen oder sonstigem Missbrauch vorzubeugen, ist die Aufenthaltserlaubnis bei Vorlage von Beschäftigungsverträgen, die erst ab dem 17.11.06 wirksam werden, mit folgender auflösender Bedingung zu versehen: „Erlischt, wenn das Arbeitsverhältnis nicht innerhalb von drei Monaten aufgenommen wird oder bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses.“

2. Verlängerung

Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- a) Die Aufenthaltserlaubnis wird für maximal zwei Jahre verlängert, wenn und solange alle für ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen (weiterhin) erfüllt sind.
- b) In den Ausnahmefällen, in denen die Ersterteilung des Aufenthaltstitels unter Hinnahme des Bezugs ergänzender Sozialleistungen erfolgte (s. Punkt A. VI. 1.

b)), ist die Aufenthaltserlaubnis nur zu verlängern, wenn nunmehr der Lebensunterhalt ohne Bezug von Sozialleistungen gesichert ist.

- c) Die Voraussetzung einer dauerhaften Beschäftigung bleibt unberücksichtigt, wenn der Ausländer zwischenzeitlich Rente bezieht und dadurch der Lebensunterhalt vollständig gesichert ist.

VII. Integrationsgespräche und Integrationsvereinbarungen

Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass Integrationsgespräche geführt und Integrationsvereinbarungen getroffen werden. Eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung kann dabei für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden.

Angesichts der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Integration von Ausländern bitte ich, von den durch die Innenministerkonferenz vorgesehenen integrationsfördernden Maßnahmen Gebrauch zu machen.

Integrationsgespräche und -vereinbarungen mit den Antragstellern und ihren einbezogenen Familienangehörigen können sich z. B. auf die Verpflichtung des Kindes zum Besuch des Kindergartens oder den Nachweis von Sprachkenntnissen beziehen.

1. Ein Integrationsgespräch ist mit dem Ausländer zu führen, wenn er (und ggf. seine Angehörigen) den Lebensunterhalt noch nicht dauerhaft oder nicht ausreichend selbst sichern kann oder keine ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen und aus diesen Gründen die erstmalige Aufenthaltserlaubnis nicht sogleich für zwei Jahre erteilt wird (s. Punkt A. Ziffer VI. 1.). Ihm sind die Gründe im Einzelnen zu erläutern; zudem ist er da-rauf hinzuweisen, dass eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei weiterhin vorliegender Nichterfüllung der Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Das Gespräch ist aktenkundig festzuhalten.
2. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann auch von der Einhaltung einer schriftlichen Integrationsvereinbarung abhängig gemacht werden. Diese bezweckt, dem Ausländer konkret aufzugeben, welche Handlungen oder Maßnahmen er (noch) zu unternehmen hat, damit ihm eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre oder nach Erteilung einer Duldung ab 01.10.2007 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Ihm kann z. B. aufgegeben werden, welche Nachweise er über seine Bemühungen zur Aufnahme einer Beschäftigung oder eines dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses in welchen Abständen vorzulegen hat, welche Belege als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse anerkannt werden oder dass ein Besuch des Kindergartens oder der Schule nachzuweisen ist.

VIII. Rücknahme sonstiger Verfahren und Anträge

Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.

1. Vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind anhängige ausländer- und asylverfahrensrechtliche Rechtsbehelfsverfahren und sonstige Verfahren durch den Ausländer zum Abschluss zu bringen oder durch Rücknahme zu beenden.
2. Sonstige auf den weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge (z. B. Eingaben an Bundes- oder Landesbehörden, an den Bürgerbeauftragten oder den Petitionsausschuss Mecklenburg - Vorpommern, die Härtefallkommission des Landes) sind ebenfalls vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch den Ausländer abzuschließen oder zurückzunehmen.
3. Der Ausländer hat vor der Beendigung bzw. der Rücknahme seiner Verfahren und Anträge (auch: Asylanträge) ein Recht auf verbindliche Mitteilung, ob ihm

eine Aufenthaltserlaubnis auch tatsächlich erteilt werden wird. Daher reicht es aus, wenn er zunächst die Beendigung/ Rücknahme für den Fall erklärt, dass ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (auflösende Bedingung). Die tatsächliche Beendigung aller Verfahren bzw. die Rücknahme von Anträgen sind von ihm erst zu veranlassen, wenn ihm die Ausländerbehörde zugesichert hat, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

B. Duldung für ausreisepflichtige Ausländer

Die IMK stimmt darin überein, dass von der vorstehenden Bleiberechtsregelung eigentlich Begünstigte, die aber die Voraussetzungen von Punkt 3.2.1 nicht erfüllen, eine Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG bis zum 30.09.2007 erhalten, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen.

I. Aussetzung der Abschiebung und begünstigter Personenkreis

1. Für ausreisepflichtige Ausländer, die am 17.11.06 die Voraussetzungen der Mindestaufenthaltsdauer, des Wohnraums und des Schulbesuchs (Punkt A. Ziffern I., II. 4. a) und b)) erfüllen und für die kein Ausschlussgrund vorliegt, ist die Abschiebung im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium nach § 60a Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG bis zum **30.09.2007** auszusetzen, um ihnen die Möglichkeit einer Arbeitsplatzsuche zu eröffnen.
2. Gleiches gilt für ausreisepflichtige Ausländer, die einer legalen Erwerbstätigkeit nachgehen, jedoch ihren Lebensunterhalt (noch) nicht vollständig sichern.
3. Die Bestimmung gilt auch für einbezogene junge Erwachsene (s. Punkt A. Ziffer II. 5.).

II. Antragsfrist, Erteilung und Befristung der Duldung

1. Das Verfahren nach dieser Regelung wird nur auf Antrag betrieben. Der Antrag ist bis zum **18.05.2007** zu stellen. Begünstigten Personen ist eine Duldung „zur Arbeitsplatzsuche“ nach § 60a Abs. 1 AufenthG zu erteilen.
2. Die Duldung ist bis zum **30.09.2007** zu befristen.
3. Für Duldungen zur Arbeitsplatzsuche nach dieser Anordnung gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Duldungen, die aus anderen Gründen erteilt oder verlängert werden, fallen nicht unter diese günstigeren Regelungen:
 - a) Die räumliche Beschränkung nach § 61 Abs. 1 AufenthG gilt ohne weitere Einschränkungen. Hierdurch soll die Arbeitsplatzsuche innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns erleichtert und gleichzeitig die Anträge auf Erteilung von Verlassenserelaubnissen gering gehalten werden.
 - b) Wohnsitzbeschränkende Auflagen sowie die bundeseinheitliche Verfahrensweise zur Umverteilung (mein Schreiben vom 27.06.2005, Az. II 610a - 1300.1) bleiben unberührt.
 - c) Die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ist durch eine entsprechende Verfügung auf der Duldungsbescheinigung zuzulassen.

- d) Duldungsinhabern, die über deutsche Sprachkenntnisse verfügen, ist zur Erleichterung der Arbeitsplatzsuche eine formlose Bescheinigung zu erteilen, in der ein (potentieller) Arbeitgeber darauf hingewiesen wird, dass sie bei Nachweis eines verbindlichen Beschäftigungsangebots, das den Lebensunterhalt gegenwärtig und in Zukunft sichert, ein Aufenthaltsrecht und dadurch auch einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang erhalten. Der Arbeitgeber soll des weiteren gebeten werden, die unter Punkt A. Ziffer II. 1. e) genannten Mindestangaben mitzuteilen, da das Arbeitsplatzangebot durch einen für den Arbeitgeber bindenden Entwurf eines Arbeitsvertrags nachzuweisen ist.
- e) Macht der Duldungsinhaber glaubhaft, dass er sich bei einem Arbeitgeber in einem anderen Bundesland vorstellen kann, ist ihm im Regelfall hierfür eine Verlassenserlaubnis zu erteilen.

III. Vorliegen eines verbindlichen Beschäftigungsangebots

Wenn sie ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist,

1. Nach Mitteilung des Bundesinnenministeriums ist im Rahmen der Bleiberechtsregelung vereinbart worden, dass für eine „juristische Sekunde“ das Bestehen der Aufenthaltserlaubnis fingiert wird, um nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV die Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG entfallen zu lassen, indem quasi zeitgleich die Zustimmung zur Arbeitsaufnahme erteilt wird. Es reicht somit aus, wenn die Arbeitsagentur in Hinsicht auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV die Zustimmung unter den Vorbehalt der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellt. Sobald ein Beschäftigungsangebot nachgewiesen ist, entfällt somit *faktisch* die Vorrangprüfung. Der Arbeitsagentur ist das Arbeitsplatzangebot demnach vor der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis zu übermitteln bzw. es ist entsprechend der mit der Arbeitsagentur vor Ort (bisher) getroffenen Vereinbarungen zu verfahren.
2. Die Aufenthaltserlaubnis erlaubt die Beschäftigung im Rahmen der von der Bundesagentur erteilten Zustimmung.
3. Auf die Prüfung nach § 39 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 sowie letzter Halbsatz AufenthG wird durch die Bundesagentur für Arbeit nicht verzichtet.
4. Die Aufenthaltserlaubnis ist analog Punkt A. Ziffer VI., letzter Absatz, mit der dort genannten auflösenden Bedingung zu versehen.

IV. Erteilung/ Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis

erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis. Ziffer 3.2.2 zweiter Spiegelstrich gilt entsprechend.

1. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist bis spätestens **30.09.2007** zu stellen (s. Punkt A. Ziffer V. 2. b)).
2. Die unter Punkt A. Ziffern II. (Voraussetzungen), III. (Ausschlussgründe), IV. (Wirkung des Ausschlusses), VI. (Erteilung, Verlängerung), VII.

(Integrationsgespräch/ -vereinbarung) und VIII. (Rücknahme von Anträgen und Verfahren) genannten Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend.

V. Wahrung der Familieneinheit

Erhält ein Familienmitglied bzw. ein Ehegatte/ Lebenspartner ohne Kinder zunächst nur eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche (befristet bis längstens 30.09.2007, s. o.), wird die Aufenthaltserlaubnis der Restfamilie bzw. des anderen Ehegatten/ Lebenspartners zur Wahrung der Familieneinheit ebenfalls nur bis zum **30.09.2007** befristet (s. Punkt A. Ziffer VI. 1. d)).

Die Bestimmungen für junge Erwachsene bleiben hiervon unberührt (Punkt A. Ziffer II. 5.).

C. Beratungspflicht

Ausländer, die für ein Bleiberecht oder eine Duldungserteilung zur Arbeitsplatzsuche in Betracht kommen, sind anlässlich ihrer Vorsprache bei der Ausländerbehörde oder in sonstig geeigneter Form über die Voraussetzungen zu beraten.

D. Entscheidung der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde hat über Anträge nach dieser Anordnung bis zum 31.12.2007 abschließend zu entscheiden.

E. Beendigung des Aufenthalts

Der Aufenthalt von Ausländern, die nach dieser Regelung keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, muss konsequent beendet werden. Die Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern soll durch geeignete Maßnahmen verbessert werden und praktische Hindernisse der Abschiebung insbesondere von Straftätern sollen soweit möglich beseitigt werden. Die Innenminister und -senatoren sind sich darüber einig, dass den nicht unter die Bleiberechtsregelung fallenden, nicht integrierten Ausreisepflichtigen keinerlei Anreize für den weiteren Verbleib in Deutschland aus der Nutzung der Leistungssysteme gegeben werden dürfen. Daher wird der Bundesgesetzgeber gebeten, entsprechende Veränderungen im Leistungsrecht zu prüfen. Die Innenminister und -senatoren werden im Vollzug der bestehenden Gesetze ermessensleitende Erlasse herausgeben bzw. anregen.

Der Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, die die Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung nach Punkt A. oder der Duldungserteilung nach Punkt B. nicht erfüllen, ist zielgerichtet, z. B. durch umgehende Anmeldung zu Botschaftsvorfürungen und forcierte Passersatzbeschaffung, zu beenden.

F. Statistik

Das BMI hat nachträglich um die Erhebung statistischer Angaben gebeten, da der IMK-Beschluss selbst keine entsprechende Anforderung enthält. Ich bitte daher, anhand des beigefügten Musters (**Anlage 3**) mitzuteilen, wie viele Anträge gestellt, Aufenthaltserlaubnisse (mit und ohne vorherige Duldung) erteilt sowie wie viele Anträge abgelehnt wurden.

Die Angaben sind jeweils **vierteljährlich** bis zum **08. des ersten Monats des neuen Quartals** mitzuteilen (per Mail reicht, katrin.lemcke@im.mv-regierung.de).

Erstmals bitte ich um Übersendung der Statistik zum **08.01.2007**.

Im Auftrag

Gez. Gudrun Beneicke